



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 10 B | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

25. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50

Hiermit macht die Stadt Erlangen gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt, dass der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten worden ist.

Folgende Regelungen gelten daher gemäß ab dem 27. Mai 2021 und bis auf Weiteres:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gilt für die Sportausübung und die praktische Sportausbildung, dass kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen sowie in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren unter freiem Himmel erlaubt sind. Derzeit gelten für den Sport außerdem Sonderregelungen gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen vom 20. Mai 2021, Die amtlichen Seiten Nr. 10 A, dort Ziffer I.3.
2. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr zulässig. Das Erfordernis vorheriger Terminbuchung, der Kontaktnachverfolgung und die Begrenzung der Kundenanzahl auf einen Kunden je 40 m² Verkaufsfläche bei Ladengeschäften, die nicht nach Abs. 1 S. 2 privilegiert sind, entfallen.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV findet in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und im Übrigen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann oder Wechselunterricht statt.
4. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV können Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder öffnen.
5. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV können Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten ohne vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung öffnen.

Darüber hinaus gelten die Regeln der Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Zulassung weiterer Öffnungen nach § 27 der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung (zuletzt Allgemeinverfügung vom 20. Mai 2021, Die amtlichen Seiten Nr. 10 A).

Sofern der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder der Inzidenzwert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, wird die Stadt Erlangen dies unverzüglich amtlich bekanntmachen und über die Rechtsfolgen informieren.

Erlangen, 25. Mai 2021

Thomas Ternes

– berufsm. Stadtrat –